

Bern, 2. Mai 2023

## Vernehmlassungsantwort der Plattform ZiAB

### Änderung des Asylgesetzes: Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes

Die Plattform ZiAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung. Die ZiAB unterstützt die Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH und bittet um entsprechende Gewichtung deren Stellungnahme. Im Folgenden geht die ZiAB auf einige Punkte ein, welche zusätzlich zur Stellungnahme der SFH Erwähnung finden sollen. In der vorliegenden Stellungnahme nicht aufgegriffene Punkte sollen nicht als Zustimmung verstanden werden

#### Grundsätzliches

Die ZiAB bedauert, dass die Sicherheits- und Schutzbedürfnisse der Asylsuchenden im Entwurf nicht im Mittelpunkt stehen. Stattdessen werden diese als potenziell gefährlich dargestellt, wodurch Sicherheits- und Polizeimassnahmen erforderlich gemacht oder gerechtfertigt werden. **Im Fokus aller Überlegungen und Massnahmen bezüglich Gewaltprävention in Kollektivunterkünften müssen eine professionelle Betreuung, sinnvolle Beschäftigung, niederschwelliger Zugang zu Gesundheitsversorgung und ein würdiger Alltag ohne Einschränkung der Grund- und Menschenrechte stehen.** Dies ist entscheidend, um der Entstehung struktureller Gewalt in Bundesasylzentren entgegenzuwirken.

Seit der Gründung im Jahr 2015 setzt sich die ZiAB unter anderem für bessere Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliches Engagement sowie für mehr Betreuungs- und weniger Sicherheitspersonal ein. Jegliche Bemühungen in diese Richtung werden von der ZiAB ausdrücklich begrüsst. Aus Sicht der ZiAB ist es grundsätzlich erfreulich, dass im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung festgehalten wird, wie wichtig persönliches Wohlbefinden und die Förderung der psychischen Gesundheit für die Gewaltprävention sind. Die ZiAB hofft, dass dieser Gedanke allen kommenden Massnahmen – gerade auch im Bereich Sicherheit – zugrunde liegt. **Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss bei allen Massnahmen im Bereich Sicherheit berücksichtigt – und wie von der SFH angeregt – in den Gesetzesentwurf expliziter eingeführt werden.**

#### Qualitätskontrolle und Ausbildung Personal

Die ZiAB steht der Übertragung von Sicherheitsaufgaben an private Akteur\*innen grundsätzlich kritisch gegenüber und vertritt die Auffassung, dass es sich um Aufgaben in staatlicher Hoheit handelt, welche nur in Ausnahmefällen abgetreten werden dürften. Sofern aber eine solche Delegation vorgenommen wird, sind die Grundsätze dieser Übertragung zu regeln und insbesondere Anforderungen für die Unternehmen sowie eine eindeutige Verantwortung des SEM im Hinblick auf die Qualitätskontrolle und die Ausbildung des Personals einzuführen. **Eine Aufnahme bestimmter Grundsätze in das Gesetz**

sollte zu einer Verbesserung führen. Entscheidend bleibt jedoch, dass das Personal in den Bundesasylzentren von den Weisungen Kenntnis hat und befähigt wird, diese konsequent umsetzen. Wie diverse Berichte (Oberholzer, internes Audit, CPT) zeigen, besteht in diesem Bereich noch viel Handlungsbedarf. Die ZiAB zeigt sich deshalb irritiert über die Aussage in Kapitel 4.1 des erläuternden Berichts, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung für den Bund lediglich im Bereich der Seelsorge einen kleinen finanziellen Mehraufwand bedeuten würde. Die ZiAB ist klar der Meinung, **dass es im Bereich der Ausbildung des Personals – Sicherheit *und* Betreuung – und den Qualitätskontrollen deutlich mehr Mittel braucht, um einen zufriedenstellenden Alltag in den Bundesasylzentren zu ermöglichen.**

## Durchsuchung

Nach Ansicht der ZiAB sollte im Gesetz der Grundsatz verankert werden, dass **Durchsuchungen nur bei konkretem Verdacht** auf Mitführung verbotener Gegenstände – namentlich Waffen, Drogen und alkoholische Getränke – durchgeführt werden. Die Suche nach Dokumenten und Beweismitteln (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b) rechtfertigt keine polizeiliche Massnahme der Durchsuchung.

## Disziplinar massnahmen

Die ZiAB begrüsst, dass drei Massnahmen, denen sie schon immer kritisch gegenüberstand, nicht in die Gesetzesvorlage übernommen wurden. Namentlich sind dies die Verweigerung des Ausgangs, der Ausschluss aus dem Zentrum und die Streichung von ÖV-Tickets. Diese Massnahmen stellen einen unverhältnismässigen Eingriff in die Bewegungsfreiheit dar.

**Zwei neu aufgeführte Disziplinar massnahmen und eine bisherige lehnt die ZiAB hingegen entschieden ab:**

- 1) Der Ausschluss «aus allen für Asylsuchende allgemein zugänglichen Räumen» für bis zu 72 Stunden ist einschneidend und aus Sicht der ZiAB weder verhältnismässig noch räumlich sowie betreuungstechnisch umzusetzen.
- 2) Die Verweigerung der Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen stellt aus Sicht der ZiAB aufgrund der positiven Wirkung der Beschäftigung auf die Personen und wegen ihres Stellenwerts zur Konfliktprevention keine angemessene Disziplinar massnahme dar.
- 3) Wie auch die NKVF in ihren Berichten, sieht die ZiAB die Streichung von Taschengeld nicht als sinnvolle oder angemessene Disziplinar massnahme, da sie zumeist erst einige Tage nach dem zu sanktionierenden Verhalten erfolgt und häufig zu Konflikten führt.

Die vorübergehende **Festhaltung von Minderjährigen muss bis zum Alter von 18 Jahren (und nicht nur wie vorgeschlagen bis 15 Jahren) untersagt werden.** Die vorgeschlagene Benachteiligung der 16- bis 18-Jährigen entbehrt einer gesetzlichen Grundlage und ist auch aus der Sicht des Kinder- und Jugendschutzes sowie vor dem Hintergrund der Kinderrechtskonvention nicht vertretbar.

Laut Art. 25a Abs. 1 kann das SEM Disziplinar massnahmen anordnen. Im erläuternden Bericht wird verstärkt, dass die Anordnung von Disziplinar massnahmen immer durch Mitarbeitende des SEM

erfolgt. Dies würde voraussetzen, dass in allen Bundesasylzentren 24/7 Mitarbeitende des SEM vor Ort sind, was die ZiAB begrüssen würde.

Eine transparente und verständliche Information der Asylsuchenden bezüglich der Disziplinar massnahmen und Beschwerdemöglichkeiten ist zentral.

## Kontrollsystem

Die ZiAB unterstützt die Forderung der SFH, dass zusätzlich zu den gesetzlichen Grundlagen ein **Berichts-, Überwachungs- und Kontrollsystem entwickelt werden muss**. So können spezifische Gewaltereignisse besser untersucht und das systematische externe Monitoring durch nationale und internationale Instanzen ermöglicht werden.

Konkret wäre dabei sicherzustellen, dass diese Berichte die Fakten und den Eingriff objektiv darstellen und auch die Version der Asylsuchenden bzw. Zeugen und nicht nur die Perspektive des Sicherheitspersonals beschreiben.

## Seelsorge

Der Verweis auf die Seelsorge in einem Absatz, der die Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung betrifft, ist ungeeignet. Die ZiAB erkennt zwar den Wert der seelsorgerischen Tätigkeiten für die Konfliktprävention, vertritt aber die Auffassung, dass **die Seelsorge nicht instrumentalisiert werden darf und unabhängig bleiben muss**. Angesichts ihres religiösen Charakters ist die Seelsorge nicht als Aufgabe des Bundes zu verstehen. **Die Aufgabe des Bundes besteht vielmehr darin, in den Unterkünften des Bundes das Recht auf Religionsfreiheit zu garantieren und den Zugang zu seelsorgerischen Tätigkeiten in den Unterkünften zu gewährleisten.**

## Gesetzliche Rahmenbedingungen für unabhängige Meldestelle

Die ZiAB begrüsst das Pilotprojekt der zwei externen Meldestellen, steht der strukturellen Anbindung ans SEM aber kritisch gegenüber. Um die Wirksamkeit von Meldestellen zu erhöhen, müssen diese unabhängig sein. Die Erarbeitung **gesetzlicher Grundlagen für unabhängige Meldestellen müssen umgehend in Angriff genommen werden**, und nicht erst nach Ende des 18-monatigen Pilotprojektes (wie im erläuternden Bericht beschrieben). Auch scheint es grundsätzlich problematisch, den Bedarf an *unabhängigen* Meldestellen auf Grundlage der Erfahrungen der *nicht unabhängigen* Meldestellen zu messen.

Die ZiAB steht schweizweit mit Freiwilligengruppen in und um Bundesasylzentren in regelmässigem Kontakt und setzt sich seit der Gründung im Jahr 2015 für eine konstruktive und vertrauensbildende Zusammenarbeit zwischen Behörden, Betreiberorganisationen, Zivilgesellschaft und Asylsuchenden sowie für eine grund- und menschenrechtskonforme Unterbringung ein.